



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 121/03

vom

3. Februar 2004

in dem Rechtsstreit

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Februar 2004 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Deppert und die Richter Dr. Beyer, Dr. Leimert, Wiechers und Dr. Wolst

beschlossen:

Der Beschluß vom 25. November 2003 wird dahin berichtigt,
daß der Beschwerdewert 2.290,75 € beträgt.

Gründe:

In dem Beschluß vom 25. November 2003 wurde der Gegenstandswert für das Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde versehentlich in derselben Höhe wie die Beschwer der Beklagten festgesetzt; letztere hat der Senat unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles gemäß §§ 3, 8 ZPO auf das Zehnfache einer Jahresmiete bemessen. Unabhängig hiervon bestimmt sich der für die Berechnung der Gebühren maßgebende Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren jedoch nach der für die Dauer eines Jahres

zu zahlenden Miete (§ 16 Abs. 2 Satz 1 GKG). Dementsprechend war der Beschluß vom 25. November 2003 von Amts wegen zu berichtigen.

Dr. Deppert

Dr. Beyer

Dr. Leimert

Wiechers

Dr. Wolst